



Satzungen

der Krainischer Landes-Altersversorgungsanstalt.

§ 1.

Die vom Herzogthume Krain errichtete Altersrentenversicherungsanstalt führt den Namen „Krainischer Landes-Altersversorgungsanstalt.“

§ 2.

Der Zweck der Anstalt ist die Ermöglichung einer billigen Alters- und Invalidentätensversorgung für im Lande Krain geborene oder dort festhafte Personen ohne Anferlegung der Verpflichtung zu regelmäßigen Einzahlungen.

§ 3.

Den Gegenstand der Versicherung bilden lebenslängliche Leibrenten, welche nach Vollendung eines vom Versicherungsnehmer festzusetzenden, nicht unterhalb 50 Jahren gelegenen Alters derjenigen Person, zu Gunsten deren die Versicherung abgeschlossen wird (Bezugsberechtigter) oder auf Verlangen beim etwaigen früheren Eintritte der Erwerbsunfähigkeit derselben (§ 7) fällig werden.

§ 4.

Der Bezugsberechtigte muß im Zeitpunkte des Abschlusses der Versicherung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 5.

Zu Gunsten jeder die Bedingungen der §§ 2 und 4 erfüllenden Person, welche das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat, kann eine Versicherung genommen werden.

§ 6.

Jeder Versicherungsnehmer hat während der Dauer der Versicherung das Recht, jede seiner Einlagen auf ein zwischen 50 und 70 Jahren gelegenes Rentenaltersalter, das mindestens 5 Jahre nach der Vornahme der Aenderung fällt, gegen Vergütung der Umschreibungs- und Umrechnungskosten umschreiben zu lassen.

Derselbe kann ferner, falls der Bezugsberechtigte stirbt, die erste von ihm selbst für diesen geleistete Einlage innerhalb eines Jahres vom Todestage an auf irgend eine andere Person gegen Vergütung der zugehörigen Manipulationskosten und etwaiger Portoauslagen verlangen.

§ 7.

Jeder Bezugsberechtigte hat das Recht, im Falle vorzeitig eintretender, durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigter, bleibender Invalidentät, an deren Entstehen ihn kein Verschulden trifft, und welche er sich nicht bei Ausübung des Militärdienstes zugezogen hat, die Umwandlung seiner für einen etwaigen späteren Zeitpunkt fälligen Altersrente in eine sofort anzutretende Invalidentätensrente zu verlangen.

Diese Invalidentätensrente wird in der Weise berechnet, daß der volle Zeitwert der Versicherung als einmalige Einlage für die Rente eines Invaliden behandelt wird.

§ 8.

Die höchste für einen Bezugsberechtigten versicherbare Rente beträgt 800 Kronen der im Gesetze vom 8. August 1892, N. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung.

Sobald die für einen Bezugsberechtigten geleisteten Einzahlungen mit Rücksicht auf das gewählte Eintrittsalter der Rente rechnermäßig eine diese Summe übersteigende Rente ergeben, wird der Bezugsberechtigte und der letzte Einleger hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, dass weitere Einzahlungen für diesen Bezugsberechtigten nur dann angenommen werden, wenn durch eine sachungsmäßig zulässige Herabminderung des Eintrittsalters die Rente unter die sachungsmäßige Maximalhöhe gebracht wird. Ist dies nicht möglich, oder wird es vom Bezugsberechtigten oder dem letzten Einleger nicht gewünscht, so werden die der Uebersicherungsquote entsprechenden Einlagen ohne Zinsen zurückgezahlt.

§ 9.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Laibach. Sie hat das Recht, im Gebiete des Herzogthums Krain Agenturen zu errichten.

§ 10.

Die Anstalt beruht auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit.

§ 11.

Das Land Krain übernimmt die Bestreitung der Verwaltungskosten der Anstalt, doch dürfen diese Kosten jährlich nicht den Betrag von 2000 fl. überschreiten.

§ 12.

Die Dauer der Anstalt ist eine unbeschränkte.

§ 13.

Öffentliche Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch Anschlag auf den Amtstafeln der Gemeinden des Herzogthums Krain.

§ 14.

Die Versicherungen werden nach der in Oesterreich geltenden Währung abgeschlossen.

§ 15.

Mitglieder der Anstalt sind die Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und die Entrichtung der ersten Einlage erworben.

Mitglieder der Anstalt können nur eigenberechtigte und juristische Personen oder deren gesetzliche Vertreter sein. Durch die Unterfertigung der Beitrittserklärung übernehmen dieselben die Verpflichtung, sich den Bestimmungen der Satzungen, sowie den etwa künftighin während der Dauer ihres Vertrages erfolgenden Abänderungen derselben zu unterwerfen und die von den Organen der Anstalt innerhalb ihres sachungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen und Verfügungen anzuerkennen.

§ 16.

Die Beitrittserklärung hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand und genaue Adresse des Versicherungsnehmers.
2. Vor- und Zuname, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Wohnsitz und Beschäftigung des Bezugsberechtigten.
3. Jahr, Monat und Tag seiner Geburt (beglaubigt durch amtliche Geburtsnachweise).
4. Das Altersjahr des Bezugsberechtigten, mit dessen Vollendung der Rentenbezug beginnen soll.
5. Die Höhe des Betrages der ersten Einlage (nicht unter 10 Kronen).

§ 17.

Die Verpflichtungen der Anstalt werden ausschließlich durch den Inhalt der Versicherungsurkunde und der etwa zu derselben schriftlich erteilten Nachträge bestimmt.

Ein Duplicat für eine beschädigte oder in Verlust gerathene Polizza wird von der Anstalt auf Kosten des Duplicatwerbers erst dann ausgestellt, wenn dieser durch das k. k. Landesgericht in Laibach die Amortisation des Originalen durchführen liefs. Die Anstalt kann von der Amortisationserklärung beschädigter Polizzen absehen.

Reicht die Summe sämmtlicher für einen Bezugsberechtigten gemachten Einlagen nicht aus, um im Zeitpunkt der Fälligkeit einen Anspruch auf wenigstens 24 Kronen jährlicher Rente zu begründen, so hat die Anstalt das Recht, das entsprechende Capital zur Auszahlung zu bringen.

Dieses wird im Alter von 50 Jahren mit dem 14·0fachen,

55 " " " 12·4 "

60 " " " 10·6 "

65 " " " 9·0 "

und im Alter von 70 " " " 7·4 " der versicherten Rente bemessen.

Jene Bezugsberechtigten, welche vor Vollendung des 25. Lebensjahres invalid werden, erhalten in jedem Falle die zu ihren Gunsten geleisteten Einlagen ohne Zinsen zurückerstattet.

§ 18.

Als das der Berechnung der durch eine Einlage erworbenen Leibrente zugrunde zu legende Alter gilt das Alter, welches demjenigen Geburtstage des Bezugsberechtigten entspricht, der dem Einlagstag am nächsten liegt.

Als Einlagstag gilt der Tag, an welchem die Einlage bei der Anstaltscaffe oder dem betreffenden Geschäftsführer geleistet wurde, beziehungsweise das Abstemplungsdatum des Postamtes bei Zusendung durch die Post oder im Wege der Postsparcasse.

§ 19.

Erhält die Anstalt während des Bestandes der Versicherung oder beim Eintritte des versicherten Ereignisses Kenntniss davon, dass das Alter des Bezugsberechtigten bei Abgabe der Beitrittserklärung zum Nachtheile der Anstalt unrichtig angegeben wurde, so wird die Leibrente nach dem Verhältnisse der Tarifprämie des angegebenen zu jener des richtigen Alters vermindert.

Wurde infolge der unrichtigen Altersangabe die Rente zu niedrig bemessen, so tritt für die bis zur Constatierung des Irrthums gemachten Einlagen eine Richtigstellung nicht ein.

§ 20.

Der Versicherungsvertrag tritt außer Kraft:

1. Wenn die Anstalt innerhalb der ersten fünf Jahre des Bestehens der Versicherung erweisen kann, dass der Versicherungsnehmer durch unwahre oder unvollständige Angaben, welche sich nicht auf das Lebensalter beziehen, die Annahme seiner Versicherung erschlichen hat. Im Falle eines gerichtlich nachgewiesenen Betruges bleibt dieser Nichtigkeitsgrund auch zu jeder späteren Zeit aufrecht.

2. Wenn der Bezugsberechtigte zur Begründung seiner Ansprüche oder zur Erhebung von Zahlungen gefälschte Documente beibringt.

3. Wenn der Bezugsberechtigte wegen eines nichtpolitischen Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt oder mit dem Tode bestraft wird.

In den ersten zwei Fällen hört mit dem Außerkräfttreten des Versicherungsvertrages jede Verbindlichkeit der Anstalt auf, während sie im letzten Falle beim Erlöschen den vollen Zeitwert der Police auszuzahlen hat.

§ 21.

Von dem Eintritte des versicherten Ereignisses hat der Bezugsberechtigte die Anstalt sofort zu verständigen und derselben behufs Liquidierung seiner Ansprüche zu übergeben:

1. Die Police,

2. den legalen Tauf- oder Geburtschein (bei verheirateten Frauen auch den Trauschein), falls diese Documente nicht schon früher beigebracht wurden,

3. die legale Lebensbestätigung.

Nach erfolgter Liquidierung werden die versicherten Beträge gemäß den Bestimmungen der Police sofort flüssig gemacht.

§ 22.

Alle Ansprüche aus der Police verjähren:

a) Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung, oder bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Aufhören derselben, in diesem Falle jedoch nicht längstens innerhalb fünf Jahren nach ihrer Entstehung bei der Anstalt geltend gemacht wurden,

b) wenn sie nicht längstens innerhalb eines Jahres, nachdem sie die Anstalt abgewiesen hat, vor das zuständige Gericht gebracht wurden.

Bereits zur Auszahlung angewiesene Beträge, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach erfolgter Verständigung des Bezugsberechtigten von ihrer Liquidation behoben werden, verfallen zugunsten der Anstalt.

§ 23.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Erfolgt die Activierung der Anstalt nach dem 31. März, so schließt das erste Verwaltungsjahr mit dem 31. December des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§ 24.

Außer der rechnungsmäßigen Prämienreserve, der Uebertrags- und Schadenreserve bildet die Anstalt folgende Fonde:

1. Den Sicherheitsfond, der zur Deckung etwaiger Betriebsabgänge bestimmt ist, welche nicht aus einem der Specialrefervefonde zu decken sind, beziehungsweise gedeckt werden können.
2. Den Courschwankungsfond, welcher (vor dem Sicherheitsfonde) zur Deckung von etwaigen aus Courschwankungen resultierenden Verlusten zu verwenden ist.
3. Den Aufbesserungsfond, dessen Erträgnisse vom Curatorium der Anstalt (§ 37 al. 2) zur Herabminderung der Prämien oder Erhöhung der Renten von besonders dürftigen oder vorzeitig erwerbsunfähig gewordenen Bezugsberechtigten zu verwenden sind.

Ueber die Verwendung dieser Summen hat das Curatorium alljährlich dem Landtage in seiner ordentlichen Session Bericht zu erstatten.

§ 25.

Der Aufbesserungsfond kann zur Tilgung von Betriebsabgängen nur nach Erschöpfung aller anderen Fonde und auch dann nur auf Grund eines besonderen Landtagsbeschlusses herangezogen werden.

Im Falle der Auflösung der Anstalt ist dieser Fond, soweit er nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Mitglieder nöthig ist, vom Landtage zur Gründung, beziehungsweise Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zu verwenden, die zur Hebung des Wohles der arbeitenden Bevölkerung Krains, insbesondere der Bauern und Kleinwerbetreibenden dienen.

§ 26.

Die satzungsmäßige Höhe des Sicherheitsfondes beträgt 5 Procent der Prämienreserve. Bis zur Erreichung dieses Ausmaßes fließen in denselben 75 % des jeweiligen Ueberschusses und die hereingebrachten Ersparnisse.

§ 27.

Dem Courschwankungsfonde sind in jedem Jahre alle etwa nicht realisirten Coursgewinne zuzuführen.

§ 28.

Zu den Aufbesserungsfond fließen:

1. Die vom Lande Krain anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. für denselben votirte Summe von 50.000 fl.
2. Die durch nicht rechtzeitige Behebung verjährten Versicherungsbeträge (§ 22).
3. 25 Procent des jeweiligen Gebahrungsüberschusses.
4. Nach Tilgung aller Abschlußprovisionen, solange der Sicherheitsfond die satzungsmäßige Höhe hat, die demselben gemäß § 26 zuzuweisenden Beträge.
5. Etwaige Widmungen für diesen Fond.

§ 29.

Die Amortisation der in den ersten 10 Jahren des Bestandes der Anstalt verausgabten Abschlußprovisionen erfolgt innerhalb einer Amortisationsdauer von längstens je 10 Jahren.

Diese wird entsprechend herabgesetzt, wenn sich nach den Erfahrungen der Anstalt die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

§ 30.

Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Erstattung des Rechenschaftsberichtes haben die einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

§ 31.

Urkunden, die eine Verbindlichkeit oder das Aufgeben eines Rechtes für die Anstalt begründen, abgesehen von den Versicherungsurkunden, müssen dem Landesauschusse zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Ausstellung der Versicherungsurkunden, sowie zur Abwicklung der geschäftlichen Correspondenz ist nur die Unterschrift des leitenden Beamten oder seines Stellvertreters erforderlich.

§ 32.

Für Betriebsabgänge, soweit dieselben nicht aus einem Specialfonde zu decken sind, kommt in erster Linie der Sicherheitsfond auf. Sodann können dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 aus dem Aufbesserungsfonde gedeckt werden. Ein etwaiger weiterer Abgang ist durch entsprechende Kürzung der Versicherungsverpflichtungen hereinzubringen, falls der Landtag nicht anderweitige Beschlüsse fassen sollte.

§ 33.

So lange der Sicherheitsfond die satzungsmäßige Höhe hat, werden aus den ihm nach § 26 zuzuweisenden Beträgen zunächst alle noch nicht amortisirten Abschlussprovisionen getilgt.

§ 34.

Das Vermögen der Anstalt darf nur angelegt werden:

1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren.
2. In Darlehen an den Staat oder die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.
3. In inländischen zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.
4. In inländischen pupillarischen Hypotheken.
5. In Einlagen bei inländischen Sparcassen.
6. In Darlehen auf die unter Z. 1 angeführten Werteffekten, und zwar nur bis zum Betrage von 80 Procent des börsenmäßigen Courswertes, welcher Betrag bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane, abzüglich der Gebühren, entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf.
7. In Darlehen an inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die satzungsmäßige Bedingung geknüpft ist, dass selbe nicht die Höhe der eingezahlten haftungspflichtigen Einlagen überschreiten.
8. In Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrentgeschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur so weit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

§ 35.

Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und der Anstalt werden von einem dreigliedrigen Schiedsgerichte mit der im IV. Abschnitte des VI. Theiles des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, festgesetzten Rechtswirkung geschlichtet. In das Schiedsgericht, das an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden ist, entsendet das betreffende Anstaltsmitglied und die Anstaltsleitung je ein Mitglied der Anstalt, dieselben wählen oder lösen im Nichteinigungsfalle den Obmann aus den Versicherungsnehmern aus. Die Kosten des Verfahrens trägt der sachfällige Theil.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche, welche nicht satzungsmäßig entschieden oder beigelegt werden können, gilt das nach dem Klagegegenstande competente Gericht in Laibach, die Anstalt mag als Klägerin oder Beklagte erscheinen.

§ 36.

Die Auflösung der Anstalt kann nur durch einen Beschluss des Landtages erfolgen.

Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist die von der Landesordnung festgesetzte qualificirte Majorität nöthig, wenn derselbe nicht deshalb erfolgt, weil sich das Bilanzgleichgewicht nur durch Verdopplung der Prämien, beziehungsweise eine derselben entsprechende Reduction der Leibrenten hereinbringen läßt.

§ 37.

Die Anstalt wird vom Landtage des Herzogthums Krain, beziehungsweise dessen vollziehendem Organe, dem Landesaussschusse geleitet und verwaltet.

Ein vom Landtage aus dem Plenum gewähltes dreigliedriges Curatorium übt die Controle über die Geschäftsgebarung aus, zu welchem Behufe demselben von der Anstaltsleitung Geschäfts- und Thätigkeitsberichte vorzulegen sind. Demselben obliegt auch die satzungsmäßige Verwendung der Erträgnisse des Aufbesserungsfondes (§ 24, Z. 3).

Die Mitglieder des Curatoriums wählen aus ihrer Mitte den Obmann, der die Sitzungen desselben nach Bedarf einberuft und die Tagesordnung bestimmt.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen sowie über die Verwendung der Erträgnisse des Aufbesserungsfondes hat das Curatorium dem Landtage jährlich in der ordentlichen Session einen Bericht vorzulegen.

Das Amt des Curators ist ein unentgeltliches Ehrenamt und erlischt jeweils mit dem Beginne der auf seine Wahl zum Curator folgenden ersten Sitzung eines aus Neuwahlen hervorgegangenen Landtages, beziehungsweise mit dem aus einem anderen Grunde als der Landtagsauflösung erfolgenden Erlöschen seines Landtagsmandates.

§ 38.

Dem Landtage sind vorbehalten:

1. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
2. Die Systemisirung der Beamtenstellen und Festsetzung ihrer systemmäßigen Bezüge.
3. Die Aufstellung und Abänderung der Satzungen.
4. Die Beschlussfassung über die Art der Deckung etwaiger Betriebsabgänge nach Erschöpfung des Sicherheits- und des Coursschwankungsfondes.
5. Die Beschlussfassung über die Heranziehung des Aufbesserungsfondes zur Tilgung von Betriebsabgängen.
6. Die Beschlussfassung über die Annahme von Widmungen für den Aufbesserungsfond.
7. Die Auflösung der Anstalt.
8. Die Modalitäten der Auflösung.
9. Die Beschlussfassung über die Verwendung des zur freien Verfügung stehenden Theiles des Aufbesserungsfondes im Falle der Auflösung der Anstalt.

§ 39.

Der Landesauschuss vertritt die Anstalt gegenüber den Behörden und dritten Personen, er ist dem Landtage für eine zweckentsprechende Geschäftsgebarung, soweit sich dieselbe nicht auf die den Curatoren zugewiesenen Angelegenheiten bezieht, verantwortlich und hat demselben nach Schluss jedes Verwaltungsjahres einen von dem Leiter der Anstalt mitgefertigten Ausweis über die Gebarungsergebnisse und den Rechnungsabschluss der Anstalt vorzulegen.

In den Wirkungsbereich des Landesauschusses fällt ferner:

- a) Die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Leitung und Verwaltung der Anstalt;
- b) die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für das Curatorium;
- c) die Vorlage aller Verhandlungsgegenstände, die der Genehmigung des Landtages vorbehalten sind;
- d) die fruchtbringende Anlage der Anstaltsgehälter;
- e) der Abschluss und die Lösung von Rückversicherungsverträgen;
- f) die Ernennung, Beförderung, Pensionierung und Entlassung der Beamten der Anstalt;
- g) die Bestellung von nicht dem Beamtenstatus angehörigen Organen der Anstalt, sowie die Ausstellung von Legitimationen an dieselben;
- h) die Bewilligung nicht systemisirter und nicht zu dem laufenden Kanzleibedarfe gehöriger Auslagen wie Zulagen, Taggelder, Provisionen und Remunerationen an die Beamten und Organe der Anstalt;
- i) die Ertheilung von Vollmachten an die Beamten und Organe der Anstalt;
- k) die Bestellung eines mathematischen Consultants;
- l) die Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Wahrung der Rechte der Anstalt für jene Fälle, in denen eine juristische Vertretung derselben erforderlich ist;
- m) die Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Realitäten;
- n) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- o) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Anstaltsleiters;
- p) die Aufstellung und Aenderung der Prämientarife;
- q) die letzte Entscheidung über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Landtage oder Curatorium zugewiesen sind.

§ 40.

Zur Gültigkeit der im § 38 unter Zz. 3 und 8 erwähnten Beschlüsse des Landtages, sowie der Netto-Prämientarife ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Der staatlichen Genehmigung bedarf ferner jedes Uebereinkommen, durch welches

- a) die Anstalt ihren Versicherungsbestand in was immer für einer Form an eine andere Anstalt überträgt oder einen solchen von einer anderen Anstalt übernimmt;
- b) ihren Versicherungsbestand an eine andere Anstalt in totale Rückversicherung gibt.

§ 41.

Die Anstalt unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Zur unmittelbaren Ausübung derselben kann von der Staatsverwaltung ein landesfürstlicher Commissär bestellt werden.

